KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Einkünfte von Mandatsträgern der Stadtvertretung Schwerin aus der Vermietung von Flüchtlingsunterkünften seit 2015

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung geht bei der Eingrenzung des Personenkreises davon aus, dass Mitglieder von Kreistagen/Bürgerschaftsmitglieder/Mitglieder der Stadtvertretung gemeint sind, nicht jedoch Mitglieder weiterer Gremien, wie zum Beispiel sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner oder Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen.

1. Bezogen Mandatsträger der Stadtvertretung Schwerin seit 2015 bis heute als private Vermieter von Wohnungen, Häusern oder Unterkünften, die als Flüchtlingsunterkünfte dienten/dienen, Mieteinnahmen vonseiten der öffentlichen Hand [wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Mietobjekt, Höhe der jeweiligen Mietzahlung und des jeweiligen Bezugszeitraumes (bitte anonymisierte Angaben)]?

Zur Unterbringung von Flüchtlingen werden durch das Land für die Erstaufnahmeeinrichtung sowie durch die Landkreise und kreisfreien Städte für die Gemeinschaftsunterkünfte beziehungsweise Wohnungen privatrechtliche Mietverträge mit privaten Personen oder mit juristischen Personen geschlossen. Die Daten über Mieteinnahmen von Amts- und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung werden statistisch nicht erhoben. Somit liegen sie der Landesregierung nicht beziehungsweise nicht aufbereitet vor.

Für die Landesregierung wäre aufgrund der erheblichen Zahl von Mitgliedern der kommunalen Gremien der Aufwand einer eigenen Erhebung so erheblich, dass es sich schon mit der engen Zeitvorgabe für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht vertrüge, sämtliche Sachverhalte anhand aller Namen von Kreistagsmitgliedern, gegebenenfalls auch sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zu überprüfen.

Für die Überprüfung vorliegender Daten wurde die Stadt Schwerin seitens der Landesregierung beteiligt. Hierzu erging innerhalb der gesetzten Frist folgende Rückmeldung:

Die Stadt Schwerin hat innerhalb der gesetzten Frist nicht geantwortet.

Ein weiteres Zuwarten wäre mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren.

2. Bezogen wirtschaftliche Vereine, an denen Mandatsträger der Stadtvertretung Schwerin als Gesellschafter beteiligt sind bzw. waren, seit 2015 bis heute aus der Vermietung von Wohnungen, Häusern oder Unterkünften, die als Flüchtlingsunterkünfte dienten/dienen, Einnahmen vonseiten der öffentlichen Hand [wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Mietobjekt, Höhe der jeweiligen Mietzahlung und des jeweiligen Bezugszeitraumes (bitte anonymisierte Angaben)]?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.